

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Großherzoglich-Badische Staatszeitung. 1811-1816 1811

24.3.1811 (Nr. 83)

Großherzoglich Badische Staats-Zeitung.

Nro. 83.

Sonntag, den 24. März

1811.

Rheinische Bundes-Staaten.

Ein königl. westphälisches Dekret vom 15. d. enthält folgendes: „Wir Hieronymus Napoleon ic. haben, in der Absicht, die in Unserem Königreiche verfassungsmäßige Verwaltungs-Aufsicht in denjenigen Ortschaften einzuführen, welche die preussische Regierung zur Bildung der militärischen Linie der Citadelle von Magdeburg jenseits der Elbe abgetreten hat; auf den Bericht Unseres Ministers des Innern, verordnet und verordnen: Art. 1. Die Dörfer Krakau und Prester, welche auf dem rechten Elb-Ufer liegen, und in dem Bezirk der Citadelle von Magdeburg inbegriffen sind, sollen jedes eine Municipalität bilden. Diese beiden Gemeinden sollen mit dem Kanton Südenburg, Distrikt Magdeburg, (Elb-Departement) vereinigt werden. 2) das Vorwerk, der Herrenkrug genannt, welcher ebenfalls im Bezirk von Magdeburg mit inbegriffen ist, soll mit dem Stadtkanton der Stadt Magdeburg vereinigt werden. 3) Unser Minister des Innern ist mit der Vollziehung ic.

Ein im Jahr 1802 zwischen den Kurhöfen Mainz und Pfalz-Baiern geschlossener Vertrag wegen wechselseitiger Auslieferung der Deserteurs, ist in dem Laufe dieses Jahrs durch eine zwischen dem königl. bayerischen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister, Freiherrn von Reding, und dem großherzoglich frankfurtischen Minister der auswärtigen Verhältnisse, Freiherrn von Eberstein, geschlossene Konvention erneuert worden.

Dänemark.

Aus Kopenhagen wird unterm 11. d. gemeldet: „Der Generallieutenant v. Ewald ist dieser Tage aus Holstein hieselbst eingetroffen. — Mitteltst eines unterm 11. d. aus der General-Zollkammer erlassenen Plakats ist in Dänemark die Ausfuhr von Pferden zur See bei Konfiskation und einer Geldbuße verboten worden, die dem Werth des verwirkteug leich kommt und dem Anhalter zufallen soll. —

Einer unserer Kaper ist kürzlich im Kattegat und an der schwedischen Küste verunglückt. Die Mannschaft, 18 Mann, kam vorigen Freitag durch Schweden in Helsingör an.“

De st r e i ch.

Das am 15. d. publizierte k. k. Patent brachte zu Wien eine desto größere Bewegung hervor, je weniger man bis zum Augenblick der Bekanntmachung von dessen eigentlichem Inhalt etwas Zuverlässiges wußte. Nur wenige Personen hatten davon einige leise Vorkenntnisse gehabt. Im Ganzen genommen erregte gedachtes Patent eine sehr angenehme Sensation, vorzüglich unter den öffentlichen Beamten und bei dem Militär; das übrige Publikum freut sich wenigstens, daß der bisherige so schwankende Werth des Papiergeldes eine bestimmte Festigkeit erhalten soll. Die lebhafteste Bewegung war auf der Börse zu bemerken. Der Augsburger Kurs wurde notirt zu 175 (in Bankzetteln 875) kurze Sicht, und zu 164 (820) l. S.

Fortsetzung des kaiserl. königl. Finanzpatents: „§. 6. Selbst diese Summen werden Wir allmählig zu vermindern bedacht seyn, und so wie Wir die Einlösungsscheine eigends unter die Garantie der Erbstaaten setzen, so werden Wir über die Maasregeln wegen Fundirung, allmählicher Tilgung des Papiergeldes und Gründung eines Amortisationsfonds, sobald Wir diesen Gegenstand in Ungarn bei dem von Uns demnächst auszuschreibenden und in Siebenbürgen bei dem schon versammelten Landtage gehdrig auseinandergesetzt und abgethan haben werden, die nähern Bestimmungen in einem eigenen Patente festsetzen. Schon jetzt erklären Wir aber Unseren treuen Unterthanen, daß der von dem Verlaufe der geistlichen Güter eingehende Kauffchilling zu Tilgung des Papiergeldes festgesetzt bleibt, und daß Wir überhaupt auf das sorgsamste darauf bedacht seyn werden, dem Amortisationsfond angemessene und ergiebige Zuflüsse zu verschaffen. §. 7. Der vereinigten Einlösungs- und Tilgungs-Deputation über-

tragen wir fortan ausschließend die Fabrikation, so weit auch die Auswechslung der Einlösungsscheine, und machen sie bei ihrem Eide verantwortlich, daß sie ausser der zur Einziehung der Bankozettel, nach dem fünften Theil ihres Nennwerthes berechnet, erforderlichen Summen durchaus keine Einlösungsscheine ausgeben dürfe, als in so fern sie zur Auswechslung der abgekauften Einlösungsscheine oder zur Umwechslung grösserer Einlösungsscheine in kleinere unumgänglich nothwendig seyn werden. Auch weisen Wir der vereinigten Einlösungs-Deputation die zur allmählichen Tilgung des Papiergeldes bestimmten Zuflüsse zu. §. 8. Vom 15. März 1811 an erklären Wir die Einlösungsscheine nach ihrem vollen Nennwerthe, und bis letzten Jänner 1812 die Bankozettel nach dem fünften Theil ihres Nennwerths als Wiener Währung und die einzige Valuta für das Inland. §. 9. Vom 15. März 1811 an müssen alle Kontrakte zwischen Unfern Unterthanen, in so fern sie sich nicht etwan auf das Ausland beziehen, in der im §. 8. ausgedrückten Wiener Währung abgeschlossen werden. Jeden seit diesem Zeitpunkte auf eine andere Art eingegangenen Kontrakt erklären Wir für ungültig. Nur wollen Wir gestatten, daß in so fern Darleihen in einer besondern Münzsorte gemacht werden, die Rückzahlung in eben dieser Münzsorte sich ausbedungen werden dürfe. §. 10. Auf Verträge, wodurch ein Darleihen oder eine Waare aus dem Auslande bezogen, oder eine Waare dahin gesendet wird, hat die Anordnung des §. 9. keine Beziehung, und darf sich bei diesen Verträgen die Zahlung sowohl in einer bestimmten Münzsorte, als in klingender Münze überhaupt, oder aber in Wiener Kourant bedungen, und muß solche hienach auch pünktlich geleistet werden. §. 11. Vom 15. März 1811 an bis zur vollendeten Umwechslung der Bankozettel in Einlösungsscheine, nämlich bis letzten Jänner 1812 darf jedermann die Zahlungen, welche er in Einlösungsscheinen zu berichtigen haben wird, in einem fünffachen Betrage in Bankozetteln leisten. Derjenige, der einhundert Gulden in Einlösungsscheinen zu bezahlen hätte, ist daher berechtigt, die Zahlung in Bankozetteln mit fünfhundert Gulden zu leisten. §. 12. Alle vor dem gegenwärtigen Patente gemachte Privatanleihen, so wie alle aus Kontrakten oder sonstigen Verpflichtungen entspringenden Zahlungen, in so fern die Schuldscheine, Kontrakte und Verpflichtungen vor dem Jahre 1799 ausgestellt, errichtet, und eingegangen worden sind,

müssen nach dem vollen Betrage in Wiener Kourant, nämlich in Einlösungsscheinen oder in fünffachem Betrage in Bankozetteln geleistet werden. Dies gilt sowohl vom Kapital als von den Interessen. Wenn z. B. eine Schuldschreibung über zehntausend Gulden im Jahre 1799 mit Festsetzung von fünfprozentigen Interessen ausgestellt worden ist, muß das Kapital mit zehntausend Gulden in Einlösungsscheinen oder mit fünfzigtausend Gulden in Bankozetteln zurückgezahlt, und die jährlichen Interessen von fünfhundert Gulden müssen entweder in Einlösungsscheinen mit fünfhundert Gulden oder mit zweitausend fünfhundert Gulden in Bankozetteln berichtet werden. Nur bei jenen Schuldschreibungen und Kontrakten, worin bestimmte Münzsorten eigends bedungen worden sind, muß die Zahlung in der bestimmten Münzsorte geleistet werden. §. 13. Alle aus Privatschuldscheinen entspringenden Kapitals- oder Interessen-Zahlungen, und überhaupt alle in dem §. 12. bemerkte Zahlungen, in so fern sie sich auf im Jahre 1799 oder seither, und zwar bis letzten Sept. 1810, errichtete Schuldschreibungen, Kontrakte, Urkunden oder sonstige Uebereinkommen gründen, werden nach dem zur Zeit des ursprünglichen Darlehens oder sonstigen Kontrakts bestandenen Course nach Maassgabe der angeschlossenen Scala berechnet, und wird der diesfällige Betrag in Einlösungsscheinen oder im fünffachen Betrage in Bankozetteln zu entrichten seyn. Z. B. ein im Monat Jul. 1802, zur Zeit als der Cours der Bankozettel zu 120 stand, ausgestellter Privatschuldschein von sechzigtausend Gulden nebst fünf procentigen Interessen, war damals an Konventionsmünze fünfzigtausend Gulden Werth, und würde an Interessen in Konventionsmünze zweitausend fünfhundert Gulden abgeworfen haben. Dieser Schuldschein müßte daher vom 15. März 1811 an mit fünfzigtausend Gulden in Einlösungsscheinen oder in so lange noch Bankozettel im Umlauf seyn werden, mit zweimalhundert fünfzigtausend Gulden in Bankozetteln zurück gezahlt werden, und die laufenden Interessen würden mit zweitausend fünfhundert Gulden in Einlösungsscheinen oder mit fünftausend fünfhundert Gulden in Bankozetteln zu entrichten seyn. Eben so würde ein im Monat Jul. 1810, zur Zeit als der Cours zu 405 stand, festgesetzter jährlicher Pachtshilling von viertausend fünfzig Gulden mit eintausend Gulden in Einlösungsscheinen oder mit fünftausend Gulden in Bankozetteln zu entrichten seyn.

§. 14. In so fern Zahlungen sich auf Schuldverschreibungen, Kontrakte, Urkunden oder sonstige Verpflichtungen gründen, welche in dem Zeitraum vom 1. Okt. 1810 bis 14. März 1811 errichtet oder eingegangen worden sind, verordnen Wir, daß sie nach dem Kurse von fünfshundert berechnet, und in diesem Betrage in Einlösungsscheinen oder fünffach in Bankozetteln geleistet werden sollen. Zu dieser Bestimmung finden Wir Uns deshalb veranlaßt, weil Wir die Bankozettel bis letzten Jan. 1812, als bis zu welchem Zeitpunkt sie noch in Umlauf zu bleiben haben, nach dem fünften Theil ihres Nennwerthes (§. 2.) in Einlösungsscheine umwechseln lassen, und sie bis dahin in diesem Betrage (§. 3.) bei allen öffentlichen Kassen und von Privaten unweigerlich anzunehmen sind. Hiernach ist z. B. ein im Monat Dec. 1810 über zehntausend Gulden ausgestellter fünfprocentiger Privat-Schuldchein vom 15. März d. J. an mit zweitausend Gulden Einlösungsscheinen oder in so lange die Bankozettel noch zu bestehen haben, mit zehntausend Gulden in Bankozetteln zu bezahlen, und eben so werden die Interessen mit einhundert Gulden in Einlösungsscheinen oder fünfhundert Gulden in Bankozetteln zu entrichten seyn. §. 15. In Hinsicht der zwar im Jahre 1799 oder seither eingegangenen Verpflichtungen, so wie auch der errichteten Schuldverschreibungen, Kontrakte und sonstigen Urkunden, worin jedoch die Zahlung ganz oder zum Theil in klingender Münze überhaupt oder in einer bestimmten Münzsorte bedungen worden ist, setzen Wir fest: daß die Zahlung ganz oder theilweise, nach Maasgabe der eingegangenen Verpflichtungen, hiermit da, wo Urkunden vorliegen, nach dem Inhalte derselben, im erstern Falle in Wiener Courant nach dem vollen Nennwerthe, hiermit in Einlösungsscheinen oder im fünffachen Bankozettelbetrage, im zweiten Falle aber in der bedungenen Münze geleistet werden soll. Ist daher in einer Schuldverschreibung vom Jahre 1799 eintaufend Gulden in Rückzahlung in klingender Münze bedungen worden, so müssen eintaufend Gulden in Einlösungsscheinen oder fünftausend Gulden in Bankozetteln gezahlt werden. Hat sich dagegen der Glaubiger in einer wenn gleich im Jahr 1799 oder späterhin über zweitaufend Gulden ausgestellten Schuldverschreibung die Rückzahlung in Zwanzigern oder kaiserl. Dukaten bedungen, so muß auch die Rückzahlung der Schuld von zweitaufend Gulden in Zwanzigern oder in kais. Dukaten geleistet wer-

den. §. 16. Cessionen sind nach dem Zeitpunkt der ursprünglichen Schuldverschreibungen zu behandeln, und hat der Schuldner nach der Verschiedenheit des Zeitpunktes der Schuldverschreibungen und ihres Inhalts die Zahlung der in den Cessionen aufgeführten Beträge nach Maasgabe der in den §§. 12. 13. 14. 15. enthaltenen Bestimmungen zu leisten. §. 17. Alle Zahlungen, welche bis 14. März 1811 fällig waren, und damals nicht in klingender Münze, sondern in Bankozetteln nach ihrem vollen Nennwerthe zu erheben gewesen wären, können auch nachher nicht anders als in Bankozetteln angesprochen, und müssen hierbei die Bankozettel nach ihrem vollen Nennwerthe angenommen werden. §. 18. Die Zahlungen auf Fleisch, Brod u. s. w. werden, in so lange die Bankozettel noch im Umlaufe bleiben, zweifach, nämlich, nach dem bisherigen Nennwerthe der Bankozettel, und nach dem Nennwerthe der Einlösungsscheine berechnet werden; z. B. das Pfund Rindfleisch nach dem Nennwerthe der Bankozettel zu 30 kr., nach dem Werthe der Einlösungsscheine zu 6 kr. §. 19. Vom 15. März 1811 an werden Wir bei allen unsern Kassen alle Steuern, Abgaben, Mauth und sonstige Gebühren nur in Einlösungsscheinen oder im 5fachen Werthe in Bankozetteln annehmen. Derjenige, welcher dabei einhundert Gulden zu zahlen hat, darf zwar diese Schuldkheit in Bankozetteln berichtigen, muß jedoch in solchen fünfhundert Gulden erlegen, weil Wir, vom 15. März 1811 an, die Bankozettel bloß nach dem Fünftel ihres Nennwerthes annehmen werden. Nur in Ansehung jener Beträge, welche mit 14. März 1811 schon fällig waren, und bis dahin hätten entrichtet werden sollen, gestatten Wir, daß sie in Bankozetteln nach ihrem vollen Nennwerthe berichtet werden, weil die neue Bestimmung des Werthes der Bankozettel erst mit dem 15. März 1811 ihren Anfang zu nehmen hat." (Der Beschluß folgt.)

Schweden.

In Schwedisch-Pommern ist man mit Organisation eines Landsturms zur Vertheidigung der Küsten gegen Angriffe und Einfälle der Engländer beschäftigt. — Am 8. d. ist zu Stralsund ein Patent erschienen, worin die Tage bestimmt werden, an welchen von den Einwohnern Pommerns und Rügens der Huldigungsseid an den Kronprinzen abgelegt werden soll.

Der ehemalige Admiral Cronstedt hat eine Vertheidigungsschrift drucken lassen, veranlaßt durch seine Auffüh-

zung als Kommandant auf der Festung Sveaborg. Dabei ist noch eine ähnliche Schrift von dem Major Hierne angehängt.

Der Streit zwischen dem Staatsrath und General Adlercreuz und dem Ober-Direktor Grevesmühlens (S. Nro. 54. und 76) ist jetzt beendet. Nachdem der letztere sich genannt hat, scheint der erstere beschlossen zu haben, zu schweigen.

S p a n i e n.

Nachrichten aus Valladolid vom 26. Febr. in Pariser Blättern sagen: „Viele Offiziere vom Generalstaabe des Herzogs von Istrien und ein Theil seines Gepäcks befinden sich in hiesiger Stadt, wo man nun in kurzem das ganze Hauptquartier desselben erwartet. Ein Staats-Offizier, der nach Madrid gesandt worden war, ist von dort zurück angekommen. Man sagt, daß Gen. Rey sich nach Saragossa begeben werde, um das Oberkommando in Aragonien zu übernehmen, während Gen. Suchet in Person die Expedition gegen Valencia leiten werden. Die Division Serras hat alle Insurgenten in der Provinz Leon zerstreut. Die Thätigkeit des Gen. Bonnet erhält die Ruhe in Asturien. Die Armee des Herzogs von Istrien ist zahlreich genug, um jede Diversion, welche der Feind in dem nördl. Spanien versuchen könnte, zu vereiteln. Die deutschen Truppen, die zur Central-Armee gehörten, sind nach Estremadura, gegen Badajoz, aufgebrochen. Viele polnische Truppen haben den Weg nach Andalusien genommen, um zum 5. Armeekorps unter General Sebastiani zu stoßen.“

T o d e s - A n z e i g e.

Den 18. d. M. Abends 5 Uhr hat meine liebe Frau Amalie, geborne Stengel, an den Folgen einer höchst beschwerlichen Entbindung ihr zeitliches Leben in ihrem 25. Jahre geendet, um in ein besseres überzugehen. Ihr reines Religionsgefühl, bewies sie durch eine bewundernswürdige Besonnenheit und Gegenwart des Geistes bis an ihr Ende. Ueberzeugt von der gütigen Theilnahme ihrer und meiner Freunde, mache Ihnen, diesen für mich so schmerzlichen Verlust hierdurch bekannt, und empfehle mich und meine mutterlose Waise mit Verbitung aller Beileidsbezeugungen Ihrer fernern Freundschaft und Gewogenheit.

Wislach, den 20. März 1811.

v. Jungkenn.

Durlach. [Schulden = Liquidation.] Alle diejenigen, so an den in Sant gerathenen Ludwig Hiller zu Weingarten, etwas zu fordern haben, sollen ihre Forderung Donnerstags, den 2. April d. J., auf dem dortigen Rathhaus bei der Sant-Kommission liquidiren, bei Strafe des Ausschlusses.

Verflügt beim Bezirksamt Durlach, den 4. März 1811.
L. Winter.

Ettenheim. [Aufforderung.] Gegen die in Handlungsverbindung gestandene Fabrikanten Wunderlich und Herbst zu Ettenheim-Münster, deren letzterer seit einem Jahre sich von erstem getrennt hat, ist der Konkurs erkannt, und Tagfahrt zur Schulden-Liquidation auf Montag, den

8. April d. J., anberaumt worden. Die Gläubiger werden demnach aufgefordert, an der bestimmten Tagfahrt Morgens um 8 Uhr entweder selbst in eigener Person oder durch gehörig Bevollmächtigte unter Mitbringung ihrer Urkunden vor dem Großherzogl. Amts-Revisorat zu Ettenheim-Münster ihre Forderungen zu liquidiren, widrigenfalls sie von der Masse werden ausgeschlossen werden. Ettenheim, den 16. März 1811. Großherzogliches Bezirksamt.

Donsbach.

Altbreisach. [Verladung.] Der schon seit dem Jahr 1793 von hier abwesende Nikola Bähler, wird hierdurch aufgefordert, innerhalb Jahresfrist dem unterfertigten Amte von sich Nachricht zu geben, widrigenfalls er nach Verfluß dieses Termins für verschollen erklärt, und sein in ungefähr 1050 fl. bestehendes Vermögen seinen nächsten Anverwandten gegen Sicherheits-Leistung übergeben werden würde. Altbreisach, den 2. März 1811.

Großherzogliches Bezirksamt.

Fimö g.

Carlsruhe. [Anzeige.] J. E. Grandi hat die Ehre, das geehrte Publikum zu benachrichtigen, daß er von der Freiburger Messe zurückgekommen ist, und sein Magazin wieder eröffnet hat.

Durlach. [Versteigerung.] Auf den 2. April (und nicht auf den 1. wie es in Nro. 71 u. 74 dieses Blatts angekündigt wurde) bin ich willens, etwa 300 Dhm weingrüne Faß in Eisen gebunden von 14 — 24 Dhm p. Stück nebst Faßlager und etwa 200 Dhm Wein, Oberländer, Ueberthener und hiesiger Gegend, 4r, 7r, 8, 9r und 10r Jahrgänge in öffentliche Steigerung zu bringen. Der Anfang damit wird Morgens 9 Uhr im Kasernen-Keller dahier gemacht werden. Liebhaber dazu werden also hiermit eingeladen.

Wenkiser.

Mühlburg. [Bekanntmachung.] Die Inhaber der bisher unter der Firma de Antoni et Compagnie dahier betriebenen Patent-Kaffee-Surrogat-Fabrik haben sich aus bewegenden Ursachen entschlossen, dieselbe mit Hinweglassung des Namens: de Antoni et Compagnie, bloß in jene:

Privilegirte Kaffee-Surrogat-Fabrik umzuändern, mit dem Bemerkten, daß Hr. F. W. Wittich, welchem bisher die Direktion dieser Fabrik, und die Firma-Führung anvertraut war, diese Funktion niedergelegt hat, und daß wir dazu eine andere Person aufstellen und bekannt machen werden; unterdessen wird das Geschäft selbst ununterbrochen fortgesetzt, auch werden wir bedacht seyn, das Zutrauen unserer zahlreichen Handelsfreunde, durch Rechttheit der Waare und aufrichtige Bedienung stets zu vermehren. Mühlburg bei Carlsruhe den 21. März 1811.

Die Inhaber der dahiesigen privilegirten Kaffee-Surrogat-Fabrik.

Mannheim. [Wlei ch - Anzeige.] Auf die hiesige Tuchbleiche, welche im Monat April ihren Anfang nimmt, werden die rohen Tücher in Carlsruhe bei Herrn Kandidator Fellme th, und in Mannheim bei Frau Rath Elling, gegen Schein, zur Bleiche abgegeben. Der Bleichenlohn ist pr. Ehle 3 Kreuzer. Mannheim, den 17. März 1811.

Friedrich Deurer.